

Geschäftsverzeichnismrn. 5431 und 5432

Entscheid Nr. 95/2013  
vom 9. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dem Präsidenten M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

1. In seinem Entscheid vom 25. Mai 2012 in Sachen der « CONTACTSAT » AG gegen das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr, dahingehend ausgelegt, dass er dem Staat die Zuständigkeit erteilt, Kontroll- und Überwachungsentgelte bezüglich eines Telekommunikationsnetzes zu erheben, das eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung herstellt zwischen einem Studio, wo Rundfunksendungen gestaltet werden, und einem Sender, der dazu dient, diese Sendungen, die letztendlich dafür bestimmt sind, von der Öffentlichkeit empfangen zu werden, zu übertragen, gegen Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? ».

2. In seinem Entscheid vom 25. Mai 2012 in Sachen der interkommunalen Genossenschaft mit beschränkter Haftung « TECTEO » gegen das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen, dessen Ausfertigung am 20. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr, dahingehend ausgelegt, dass er dem Staat die Zuständigkeit erteilt, Kontroll- und Überwachungsentgelte bezüglich eines Funknetzes der zweiten Kategorie zu erheben, das Träger von Funkverbindungen ist, die Frequenzen benutzen, welche ausschließlich zur Verwendung durch die zum Betrieb ermächtigte Person zugeteilt worden sind, die zwischen bestimmten Festpunkten hergestellt werden und bei denen die in diesem Stadium übertragenen Funkwellen nicht dafür bestimmt sind, rechtmäßig von anderen Empfangsgeräten empfangen werden zu können als denjenigen, mit denen diese Festpunkte ausgestattet sind, und zwar auch dann, wenn dieses Netz Informationen übermittelt, die in einem späteren Stadium, in dem eine Verarbeitung der tragenden Funkwellen erfolgt, Sendungen betreffen, die dafür bestimmt sind, von der Öffentlichkeit empfangen zu werden, gegen Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen? ».

Diese unter den Nummern 5431 und 5432 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 156 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation:

« Das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen ist ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Erlasse zu überwachen.

Der König legt den Betrag des Entgelts fest, das Antragsteller und Inhaber der Zulassungen im Sinne von Artikel 3 § 1 beim Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen entrichten müssen, um die Kosten für die Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und der an ihre Funkstationen und netze geknüpften Bedingungen, für die Zurverfügungstellung einer oder mehrerer Frequenzen und für das entsprechende Nutzungsrecht zu decken.

Er bestimmt die Zahlungsweise dieses Entgelts.

Dieser Artikel ist wirksam mit 1. Januar 1989 ».

Der ebenfalls aufgehobene Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmte:

« § 1. Niemand darf im Königreich oder an Bord eines Wasserfahrzeugs, Schiffes, Luftfahrzeugs oder anderen Transportmittels, das belgischem Recht unterliegt, einen Funksender oder -empfänger besitzen oder eine Funkstation beziehungsweise ein Funknetz einrichten oder betreiben ohne die schriftliche Zulassung des Instituts. Diese Zulassung ist persönlich und widerruflich.

§ 2. Der König legt allgemeine Regeln für Gewährung, Aussetzung und Widerruf der in § 1 erwähnten Zulassungen fest. Er kann die Fälle bestimmen, in denen solche Zulassungen nicht erforderlich sind.

§ 3. Der Minister legt die Pflichten der Zulassungsinhaber und die Bedingungen, die zugelassene Funkstationen und -netze erfüllen müssen, fest.

§ 4. Die in § 1 erwähnten Zulassungen sind weder erforderlich für die öffentlichen Rundfunkdienste, noch für Funkstationen, die zu militärischen Zwecken oder im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit von den Diensten des Ministers der Landesverteidigung, der Nordatlantikvertragsorganisation und den Alliierten Streitkräften eingerichtet und genutzt werden.

§ 5. Für die privaten Rundfunkdienste werden die Zulassungen im Sinne von § 1 erst nach gleich lautender Stellungnahme der für Rundfunk zuständigen Minister - jeder für seinen Bereich - erteilt ».

B.2. Der Kassationshof fragt den Gerichtshof, ob der vorerwähnte Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 in Übereinstimmung mit Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stehe, dahingehend ausgelegt, dass dieser Artikel 11 dem Staat die Zuständigkeit erteile, Kontroll- und Überwachungsentgelte zu erheben, entweder bezüglich eines Telekommunikationsnetzes, das eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung herstelle zwischen einem Studio, in dem Rundfunksendungen gestaltet würden, und einem Sender, der dazu diene, diese Sendungen, die letztendlich dafür bestimmt seien, von der Öffentlichkeit empfangen zu werden, zu übertragen (Rechtssache Nr. 5431), oder bezüglich eines Funknetzes der zweiten Kategorie, das Träger von Funkverbindungen sei, die Frequenzen benutzen würden, welche ausschließlich zur Verwendung durch die zum Betrieb ermächtigte Person zugeteilt worden seien, die zwischen bestimmten Festpunkten hergestellt würden und bei denen die in diesem Stadium übertragenen Funkwellen nicht dafür bestimmt seien, rechtmäßig von anderen Empfangsgeräten empfangen werden zu können als denjenigen, mit denen diese Festpunkte ausgestattet seien, und zwar auch dann, wenn dieses Netz Informationen übermittle, die in einem späteren Stadium, in dem eine Verarbeitung der tragenden Funkwellen erfolge, Sendungen betreffen, die dafür bestimmt seien, von der Öffentlichkeit empfangen zu werden (Rechtssache Nr. 5432).

B.3.1. Artikel 127 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;

[...] ».

Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis* § 2 Nr. 1 [nunmehr Artikel 127 § 1 Nr. 1] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

6. Rundfunk und Fernsehen mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung, ».

B.3.2. Abgesehen von der Ausnahme, die er vorgesehen hat, hat der Sondergesetzgeber die Angelegenheit « Rundfunk und Fernsehen » insgesamt den Gemeinschaften übertragen. Diese Zuständigkeit erlaubt es den Gemeinschaften, die technischen Aspekte von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu regeln als Akzessorium der Angelegenheit « Rundfunk und Fernsehen ».

Diese Zuständigkeit umfasst ebenfalls diejenige zur Vergabe der Frequenzen unter der Bedingung, dass die technischen Normen, die Bestandteil der föderalen Zuständigkeit sind, beachtet werden.

Um jedoch die Integration aller Funkwellen in die Gesamtheit derjenigen, die im nationalen Staatsgebiet gesendet werden, zu ermöglichen und um gegenseitige Störungen zu vermeiden, ist die Föderalbehörde weiterhin zuständig für die allgemeine Aufsicht über die Funkwellen.

Diese Aufgabe beinhaltet die Zuständigkeit, die technischen Normen für die Zuweisung der Frequenzen und für die Leistung der Sendeanlagen anzunehmen, die gemeinschaftlich bleiben müssen für den gesamten Funkverkehr, ungeachtet seiner Bestimmung, sowie die Zuständigkeit, eine technische Kontrolle zu organisieren und die Übertretung der betreffenden Normen unter Strafe zu stellen. Diese Zuständigkeit schließt diejenige ein, die für Rundfunk bestimmten Funkfrequenzen zu koordinieren, insofern deren Nutzung zu Interferenzen mit Frequenzen führen können, die zu anderen Zwecken als Rundfunk oder von anderen Rundfunksendern, die der Zuständigkeit einer anderen Gemeinschaft unterstehen, genutzt werden. Die Ausübung einer solchen Zuständigkeit muss jedoch so geregelt werden, dass sie nicht die Zuständigkeit der Gemeinschaften beeinträchtigt, denen grundsätzlich die Angelegenheit des Rundfunks übertragen wurde.

Die Zuständigkeit der Gemeinschaften ist nicht mit der Weise des Sendens oder Übertragens verbunden. Sie erlaubt es den Gemeinschaften, die technischen Aspekte der Übertragung zu regeln, die ein Akzessorium der Angelegenheit « Rundfunk und Fernsehen » sind. Das Regeln der anderen Aspekte der Infrastruktur, zu denen unter anderem die allgemeine Aufsicht über die Funkwellen gehört, ist Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.3.3. Im Übrigen ist der föderale Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis für die anderen Formen der Telekommunikation zuständig.

Der Rundfunk, der das Fernsehen umfasst, ist von den anderen Formen der Telekommunikation zu unterscheiden, weil ein Rundfunkprogramm, das öffentliche Informationen verbreitet, vom Standpunkt des Sendenden aus für ein allgemeines Publikum oder für einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulich ist. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zum Rundfunk und unterliegen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.4. Die Zuständigkeit des Föderalstaates zur Regelung der anderen Formen der Telekommunikation beinhaltet die Befugnis, ein Kontroll- und Überwachungsentgelt für die

Nutzung eines privaten Funknetzes aufzuerlegen, das kein Rundfunkdienst ist. Dies ist der Fall für ein Telekommunikationsnetz, das die Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen einem Studio, in dem Rundfunksendungen gestaltet werden, und einem Sender gewährleistet, der dazu dient, diese Sendungen zu übermitteln, die dafür bestimmt sind, schließlich durch die Öffentlichkeit empfangen zu werden, oder eines Funknetzes der zweiten Kategorie, das Träger von Funkverbindungen ist, die Frequenzen benutzen, welche ausschließlich zur Verwendung durch die zum Betrieb ermächtigte Person zugeteilt worden sind, die zwischen bestimmten Festpunkten hergestellt werden und bei denen die in diesem Stadium übertragenen Funkwellen nicht dafür bestimmt sind, rechtmäßig von anderen Empfangsgeräten empfangen werden zu können als denjenigen, mit denen diese Festpunkte ausgestattet sind, und zwar auch dann, wenn dieses Netz Informationen übermittelt, die in einem späteren Stadium, in dem eine Verarbeitung der tragenden Funkwellen erfolgt, Sendungen betrifft, die dafür bestimmt sind, von der Öffentlichkeit empfangen zu werden.

B.5. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über den Funkverkehr verstößt nicht gegen die Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung und 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse